

Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Wesentliche Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von KfZ;

Änderung der Lackiererei durch den Neubau und Betrieb eines Trockners im Bereich der kathodischen Tauchlackierung (KTL) in Gebäude 44.0, Umbau und Betrieb der Trockner im Bereich des Unterbodenschutzes (UBS) in Gebäude 40.0 und Umstieg auf den Wärmeträger Thermoöl am Trockner der Decklacklinie 1 (DL-1) in Gebäude 41.0

am Standort Herbert-Quandt-Allee in 93055 Regensburg

**hier: Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des
Einzelfalls**

Die Bayerische Motoren Werke AG, Werk Regensburg, beantragte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen (KFZ) im Anlagenteil Lackiererei am Standort Herbert-Quandt-Allee in 93055 Regensburg.

Im BMW Werk in Regensburg werden seit Jahren Kraftfahrzeuge gebaut und montiert. Die Lackiererei auf dem Anlagengelände stellt einen Anlagenteil zum gesamten Automobilwerk dar.

Durch die veränderte Fahrzeugarchitektur der neuen elektrischen Modelle muss der Schweller der Karossen verstärkt werden. Um die notwendigen Prozessparameter zukünftig weiterhin in allen Bereichen der Karosse zu erreichen, müssen Anpassungen an den Trocknern erfolgen.

Im Bereich des KTL-Trockners ist daher eine Verlängerung der Verweilzeit im nachfolgenden Fahrzeugtrockner erforderlich, um die Prozessanforderungen an zukünftige Automobilkarosserien nach dem Prozessschritt der kathodischen Tauchlackierung einzuhalten. Dazu wird das Bestandssystem, bestehend aus zwei Trocknersträngen, um einen zusätzlichen Trocknerstrang erweitert. Die Ausführung entspricht dem aktuellen Stand der Technik und erfolgt mit elektrischer Beheizung und Abluftaufbereitung. Zur Abkühlung der Fahrzeugkarosserien wird eine Kühlzone mit kaskadierter Frischluft, sowie Wärmerückgewinnung verwendet.

Hinsichtlich der UBS-Trockner erfolgt ein Umbau der inneren Trocknerröhren mittels Anpassung der Düsenaustritte in den Seitenwänden und Bodenkanäle sowie der Austausch aller Heizkisten in den Aufheiz- und Haltezonen durch leistungsfähigere Geräte. Die UBS-Trockner werden zur Aushärtung von Materialien wie Unterbodenschutz, Nahtabdichtung und spritzbarer Dämpfung verwendet. Auch werden verbaute Matten zur Akustikregulierung durch die Wärmebeaufschlagung mit der Karosserie verklebt. Hierzu werden die Fahrzeuge nach dem Aufheizvorgang bei ca. 160° getrocknet und anschließend in den Kühlzonen wieder auf 35° gekühlt, wofür 3 Trocknerstränge zur Verfügung stehen. Die bestehende Anlage zur Abluftaufbereitung der Schadstoffe aus den UBS-Trocknern (UBS-RTO) ist ausreichend dimensioniert und bleibt mit der bisher genehmigten Kapazität erhalten.

In den DL1-Trockner soll im Zuge der Umstellung auf energieflexible Trocknerbeheizungssysteme ein Thermo-Öl-Ringleitungssystem mit zentraler Beheizung integriert werden. Die zentrale Beheizung erfolgt elektrisch. Durch eine Entkopplung von Erzeuger und Verbraucher wird das Beheizungssystem zukünftig flexibel angepasst und das Bestandssystem der Abluftreinigung auf eine regenerative, thermische Oxidation mit elektrischer Beheizung umgestellt. Der Fahrzeugtrockner selbst wird im Zuge dieser Maßnahme nicht umgebaut.

Der maximale Durchsatz der gesamten Lackieranlage im Werk 06.10 bleibt weiterhin bei 65 Karossen/Stunde. Die Betriebszeit der Anlage Lackiererei bleibt dabei unverändert ganzjährig bei 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr an 7 Tagen pro Woche.

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nummer 3.24 und 5.1.1.1 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung im förmlichen Verfahren. Der Anlagenteil Lackiererei ist zudem als Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie) einzuordnen.

Die Maßnahme zur Errichtung und zum Betrieb der Erweiterung der Lackiererei erfordert die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 9 Abs.2 und Abs. 4 UVPG) durch das Umweltamt der Stadt Regensburg (untere Immissionsschutzbehörde), da die Hauptanlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen in Ziffer 3.14 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war deshalb durch die Behörde zu prüfen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Genehmigung zu

berücksichtigen wären, und sich insofern eine Verpflichtung zur Durchführung Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt.

Nach Auswertung der von der Vorhabensträgerin eingereichten Unterlagen sowie unter Einbeziehung der Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen wurde daher nach überschlägiger Prüfung der Kriterien aus Anlage 3 UVPG seitens der unteren Immissionsschutzbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG nicht zu erwarten sind, die gemäß § 25 Abs.2 UVPG bei der Entscheidung über das Vorhaben zu berücksichtigen wären. Daher ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG):

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass das Vorhaben unter Beachtung der geltenden Regelwerke keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft. Der beantragte Umbau eines Teils der Trockner der Lackiererei ist nicht mit einer Erhöhung der Kapazität an zu lackierenden Karossen verbunden. Der Einsatz der relevanten Lösemittel in den Lacken ist auch nach der Umstellung in der gleichen Größenordnung wie bei den bisher bestehenden Lackierstraßen.

Als Schadstoffe der Lackierprozesse werden vor allem organische Verbindungen und Partikel sowie CO und NO_x aus den Feuerungen und den Nachverbrennungsanlagen emittiert. Die Lösemittel sind außerdem potentiell geruchsintensive Stoffe. Durch die Auflagen zu Emissionswerten und Abluftbehandlungsanlage kann die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen nach TA Luft, 31. BImSchV, 44. BImSchV und GIRL sichergestellt werden, schädliche Umwelteinwirkungen sind daher nicht zu besorgen.

Das Vorhaben ist durch die Lage in geschlossenen Produktionshallen wenig lärmintensiv. Eine Einhaltung der zulässigen Kontingente nach Bebauungsplan Nr. 204 ist daher sichergestellt.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sollen die Anforderungen der AwSV erfüllt werden. Unter der Voraussetzung, dass bei der Errichtung, dem Betrieb und insbesondere auch im Rahmen einer Stilllegung die Anforderungen der AwSV erfüllt werden, sind erhebliche Umwelteinwirkungen durch Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zu erwarten. Da die Änderungen in bestehenden

Gebäuden erfolgen, sind zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens (Eingriffe in Boden, Auswirkung auf Grundwasser) nicht zu erwarten.

Das Vorhaben wird vollständig innerhalb eines Gebäudes umgesetzt. Zur Realisierung müssen keine Bäume gerodet werden. Durch das Vorhaben werden keine neuen Flächen versiegelt und nicht in vorhandenen Bewuchs eingegriffen. Artenschutzrechtlich relevante Tier- oder Pflanzenvorkommen sind nicht bekannt.

Zusammenfassend ist daher in Bezug auf die betroffenen Schutzgüter nach Einschätzung der Behörde nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG auszugehen.

Es wurde daher nach überschlägiger Prüfung der Kriterien aus Anlage 3 UVPG seitens der unteren Immissionsschutzbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG nicht zu erwarten sind, die gemäß § 25 Abs.2 UVPG bei der Entscheidung über das Vorhaben zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Regensburg, 23.02.2026

Stadt Regensburg

Umweltamt

Dr. Voigt

Ltd. Rechtsdirektorin